OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-850690/15/RK/PW – 850691/2

Datum:
Linz, 28. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde von F und C D, je X, vertreten durch X Rechtsanwalts GmbH, X, X (im Verfahren substituiert durch Rechtsanwalt Dr. M L, X, X), gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 12. August 2016, GZ: AUWR-2015-260.135/26-Gu/Kj, betreffend Enteignung in einer starkstromwegerechtlichen Angelegenheit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. Jänner 2017

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriger Verfahrensgang:

Mit Bescheid vom 19. Dezember 2014, GZ: AUWR-2014-100.935/42-Gu/Kj, erteilte die Landesregierung (im Folgenden: „belangte Behörde") die starkstromwegerechtliche Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die 110 kV-Freileitung X – UW X und das Umspannwerk X an die Antragstellerin X GmbH, X, X.
Die Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) sind durch die genehmigten Anlagen hinsichtlich ihrer im Miteigentum stehenden Grundstücke Nr. X, X, X und X, je KG X, betroffen über welche die bewilligte Freileitungstrasse führen soll.
Die Bf sprachen sich bereits im starkstromwegerechtlichen Errichtungs- und Betriebsbewilligungsverfahren gegen die Errichtung der gegenständlichen 110 kV-Freileitung aus, sodass bereits dieses Verfahren in der Instanz beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss vom 24. Februar 2015 rechtskräftig abgeschlossen wurde. Die Bewilligungen aus den Bereichen Naturschutzrecht, Forstrecht, Wasserrecht, Luftfahrt, Straßenordnung sowie Baurecht liegen rechtskräftig vor, von der X wurde eine Einverständniserklärung eingeholt und am 9. März 2015 ein Benützungsübereinkommen abgeschlossen.

Mit Eingabe vom 21. September 2015 stellte sodann die mitbeteiligte Partei X GmbH (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) den Antrag auf zwangsweise Einräumung von Leitungsdienstbarkeiten, worauf die belangte Behörde das Ermittlungsverfahren einleitete und eine mündliche Verhandlung mit Kundmachung vom 12. Jänner 2016 für den 8. Februar 2016 anberaumte.
In ihrem Antrag auf zwangsweise Einräumung einer Leitungsdienstbarkeit wies die mitbeteiligte Partei darauf hin, dass mehrfache persönliche Gespräche mit den Bf, bei welchen zur Erzielung einer gütlichen Einigung jeweils Entwürfe von Dienstbarkeitsverträgen vorgelegt worden wären, gescheitert seien und wäre letztmalig mit Schreiben vom 7. Juli 2015 ein Angebot unterbreitet worden, jedoch wäre eine gütliche Einigung letztlich gescheitert.
Unter Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen für Liegenschaftsbewertung wurde die erwähnte mündliche Verhandlung abgeführt; bereits mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde den Bf das vom Sachverständigen vorab erstellte Bewertungsgutachten über die Entschädigungsermittlung mitübersendet.

Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung wurde sodann mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. August 2016 die zwangsweise Einräumung von Dienstbarkeiten, wie von der mitbeteiligten Partei beantragt, ausgesprochen und somit dem diesbezüglichen Antrag der mitbeteiligten Partei unter Spruchpunkt I. stattgegeben.

In Spruchpunkt II. wurde eine Gesamtentschädigung in der Höhe von 7.779,98 Euro (nach inzwischen erfolgter Änderung des Umsatzsteuersatzes für Leistungen pauschalierter Landwirte von 12% auf 13%) zugesprochen und findet sich in Spruchpunkt III. ein Kostenausspruch über die Verfahrenskosten.
Den Ausspruch über den Ersatz der Kosten der zweckentsprechenden rechtsfreundlichen Vertretung behielt die belangte Behörde einem gesondert zu erlassenden Bescheid vor.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen nach Ausführungen zur Zuständigkeit und Zulässigkeit der Enteignung aus, dass eine Enteignung aus verfassungsrechtlicher Sicht nur dann zulässig wäre, wenn ein konkreter Bedarf vorliege, das Objekt zur Deckung dieses Bedarfs geeignet sei und es unmöglich wäre, diesen Bedarf anders als durch Enteignung zu decken.
Auch sei wesentlich (wozu Verwaltungsgerichtshofjudikatur genannt wurde), dass nach der rechtskräftigen Feststellung des öffentlichen Interesses in sogenannten „abgestuften Verwaltungsentscheidungen" derartige Aspekte (des öffentlichen Interesses an der Anlage) im Enteignungsverfahren nicht mehr in Frage gestellt werden könnten.
Es sei nämlich dort nur mehr zu prüfen, ob die konkreten Liegenschaften (Rechte) tatsächlich benötigt würden, unter Umständen auch die Wirtschaftlichkeit des Projektes im Hinblick auf Entschädigungszahlungen. Gerade die Frage des öffentlichen Interesses mit der dort gebotenen Interessensabwägung wäre aber bereits im Titelverfahren abzuhandeln gewesen und hätte die nunmehr rechtskräftige Errichtungs- und Betriebsbewilligung somit zur Folge, dass wegen festgestelltem öffentlichen Interesse an der Anlage die Enteignungsgegner (Bf) dies im gegenständlichen Enteignungsverfahren eben nicht mehr Erfolg bringend einwenden könnten.
Auch wäre es kein geeignetes Vorbringen, wenn mit alternativen Anlagen zur gegenständlichen Freileitungsanlage argumentiert würde, weil eben über die hier gegenständliche Freileitungsanlage bereits eine rechtskräftige Entscheidung vorliege.
Auch könne die dortige Bezugnahme auf wirtschaftliche Umstände im Zusammenhang mit einem Kabelprojekt nicht nachvollzogen werden.
Zu aufgeworfenen gesundheitlichen Aspekten wäre auszuführen, dass diese im starkstromwegerechtlichen Bewilligungsverfahren durch den medizinischen Amtssachverständigen klar und schlüssig behandelt worden wären und wären somit auch diese Aspekte nun nicht mehr aufzugreifen.

Hingegen wäre im Enteignungsverfahren zu prüfen, ob die Einräumung einer Dienstbarkeit im Enteignungswege erforderlich wäre, weil entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei Einräumung einer Dienstbarkeit dort, wo ein Leitungsrecht auch entsprechen würde, eine derartige Verhältnismäßigkeit nicht gegeben wäre.
Hiezu würde festgestellt dass sich der elektrotechnische Amtssachverständige in dessen Gutachten vom 29. Jänner 2016 mit der Fragestellung

auseinandergesetzt hätte und eine Enteignung deswegen für erforderlich erachtet habe, weil grundsätzlich jede Abweichung von der bereits elektrizitätsrechtlich bewilligten Leitungstrassenführung eine andere Grundinanspruchnahme sowie besondere leitungsbautechnische Aufwendungen durch die Errichtung zusätzlicher Winkelabspannmaste mit besonderen statischen Anforderungen für die Tragwerke samt größerer Grundbeanspruchung erfordere und dies darüber hinaus zu höheren Kosten wegen vergleichsweise aufwändigerer baulicher Herstellung derartiger Tragwerke führe.
Es sei für die gegenständliche 110 kV-Freileitungsanlage unter unbedingter Bedachtnahme auf deren dauernden Bestand und die unverhältnismäßigen Kosten einer allfälligen Verlegung eine gesicherte Trasse so, wie bewilligt, erforderlich, weshalb mit Enteignung (Anmerkung: im Sinne der Einräumung einer verbücherten Leitungsdienstbarkeit) vorzugehen wäre.
Mehrfache Einigungsversuche der mitbeteiligten Partei mit den Bf wären sodann nicht von Erfolg gekrönt gewesen und wäre ein Versuch der Einigung auch noch in der mündlichen Verhandlung vor der Behörde (vom 8. Februar 2016) unternommen worden, der jedoch wiederum erfolglos blieb, weshalb aus Sicht der belangten Behörde die Voraussetzung der „ultima ratio" für ein Vorgehen mit Enteignung gegeben gewesen wären.

Unter weitere Bezugnahme auf sämtliche erforderliche rechtskräftige Bewilligungen wäre auch das „liquide öffentliche Interesse" gegeben.
Das angestrengte UVP - Feststellungsverfahren hätte sodann bis hin zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, wo mit Zurückweisung vorgegangen wäre, keinen Erfolg gebracht.

Ein von der Behörde zu prüfender Aspekt wäre sodann auch das Ausmaß der konkret beanspruchten Fläche der Grundstücke der Bf gewesen, wozu die belangte Behörde vorerst ausführte, dass bereits im Enteignungsantrag das Ausmaß der beanspruchten Fläche im Hinblick auf die zwangsweise Einräumung von Dienstbarkeiten genau umschrieben und auch planmäßig dargestellt und nachvollziehbar erklärt worden wäre, dass eben die konkrete Grundinanspruchnahme für die Umsetzung des starkstromwegerechtlich bewilligten Vorhabens unbedingt erforderlich sei.

Zu diesem Fragenkomplex hätte der Amtssachverständige nach Auseinandersetzung mit dieser Thematik dezidiert ausgeführt, dass der konkret beantragte Dienstbarkeitsstreifen einerseits durch die Grundrissfläche zwischen den äußersten ausgeschwungenen Leiterseilen im betroffenen Spannfeld der zweisystemigen Leitung nach den Vorschriften der ÖVE/ÖNORM EN 50341 „Freileitungen über AC 45 kV" bestimmt werde und sei hiezu ein zusätzlicher Sicherheitsstreifen unter Berücksichtigung des Mindestschutzabstandes gemäß Leitungsgruppe II. der Leitungsbauvorschrift mit zu berücksichtigen, weil der beantragte Dienstbarkeitsstreifen auch dadurch bestimmt werde.

Insbesondere würden Aspekte des ruhigen Betriebes der 110 kV-Freileitungsanlage, somit solche der jederzeitigen Überprüfung, Instandhaltung und Erneuerung, sowie der allfälligen Entfernung der die Arbeiten und den sicheren Bestand der 110 kV-Freileitungsanlage hindernden oder gefährdenden Bäume, Sträucher und Äste auf den jeweiligen Grundstücken, sowie solche des damit verbundenen jederzeitigen Betretens und Befahrens der Grundstücke für die Durchführung der erforderlichen Arbeiten und das Gebot der Unterlassung von solchen Handlungen, welche Beschädigungen oder Störungen der 110 kV-Freileitungsanlage zur Folge haben könnten, eine Dienstbarkeit im entsprechenden Ausmaß erforderlich machen.
Der gegenständliche Dienstbarkeitsstreifen sei aus den verbindlich erklärten technischen Freileitungsbestimmungen über AC 45 kV abgeleitet und wäre aus elektrotechnischer und energiewirtschaftlicher Sicht für die Errichtung und den Betrieb dieser 110 kV-Freileitungsanlage auch als notwendig zu betrachten; dies wegen des Gebotes des störungsfreien Betriebes und der Sicherheit von Personen und Sachen.
Aufgrund des Umstandes der klar hervorgekommenen Erforderlichkeit der beantragten Dienstbarkeitseinräumung und des Umstandes, dass hiezu konkretes gegenteiliges Vorbringen der Bf unterlassen worden sei, wäre dies entsprechend zu würdigen gewesen, und zwar dergestalt, dass die beantragten Dienstbarkeitsrechte, wie spruchmäßig ausgeführt, sich sowohl als notwendig erwiesen hätten, als auch als erforderlich, um die gegenständliche Leitungsanlage ausreichend abzusichern.

Eine darüber hinaus gehende „schärfere" Enteignungsmaßnahme, nämlich jene der Entziehung von Grundeigentum, hätte sich als nicht erforderlich erwiesen.

Unter Spruchpunkt II. wurde zur festgelegten Entschädigungshöhe im Wesentlichen auf das Gutachten des Sachverständigen für Liegenschaftsbewertung, welches dieser im Dezember 2015 erstattet hätte, begründend verwiesen.
Dazu wurde Überblicksweise ausgeführt, dass Grundsatzgutachten und Detailgutachten ausführlich und nachvollziehbar je unter Darstellung der Literatur sowie diverser Unterlagen und einer Befunderhebung sowohl die allgemeinen Grundsätze, als auch die konkreten Aspekte hinsichtlich der betroffenen Flächen dargestellt hätten und sich eine Gesamtsumme (mit Korrektur aufgrund eines inzwischen erhöhten Umsatzsteuersatzes für Leistungen pauschalierter Landwirte) ergeben hätte und würde diese sodann mit 7.779,98 Euro festgelegt.
Zum diesbezüglichen Vorbringen der Bf hielt die belangte Behörde sodann zusammenfassend fest, dass insbesondere - hinsichtlich der kritisierten Berechnungsmethode - der Gutachter jedoch diesen Argumenten bereits im Rahmen der mündlichen Verhandlung dezidiert unter Berufung auf höchstgerichtliche Judikatur, sowie die Praxis der Immobilienbewertung und die

Einkommenssteuerrichtlinie 2000, Wartungserlass 2015, Anhang 6. Bundesministeriums für Finanzen, entgegengetreten wäre, welchen Aussagen von den Bf letztlich nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten worden wäre, weil insbesondere auch eine von den Bf beigelegte gutachterliche Stellungnahme vom 18. Jänner 2011 keinerlei Bezug zum gegenständlichen Verfahren aufweise.
Wenn, wie die belangte Behörde weiter ausführte, die Bf sodann zu unmittelbar obigem Aspekt argumentiert hätten, es müsse dem Schätzgutachten insoferne gar nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten werden, weil dieses so mangelhaft bzw. unvollständig und unschlüssig sei, dass dieses bereits mit bloß laienhaften Äußerungen bekämpft werden könne, so müsse dies eindeutig verneint werden.
Das Gutachten sei nämlich vollständig, und zwar mit konkreter Befundaufnahme, ferner sehr ausführlich, anschaulich und nachvollziehbar sowie logisch.
An dessen Schlüssigkeit bestünden somit keinerlei Zweifel und hätte die belangte Behörde dieses ihrer Beurteilung somit zugrunde gelegt.
Den Ausspruch über die den Bf allenfalls zustehenden Kosten für Aufwendungen im Enteignungsverfahren behielt die Behörde einem besonderen Kostenbescheid deswegen vor, weil bis zum Schluss der Angelegenheit von den Bf keine Kostennote gelegt worden wäre.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 16. September 2016, mit welcher beantragt wurde, den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde aufgrund Rechtswidrigkeit aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückzuverweisen, sowie zu erkennen, dass die mitbeteiligte Partei schuldig sei, die Verfahrenskosten des Enteignungsverfahrens in Höhe von 1.524,86 Euro zu Handen des Rechtsvertreters bei sonstiger Exekution zu ersetzen, in eventu zu erkennen, dass die mitbeteiligte Partei schuldig sei, die Verfahrenskosten des Enteignungsverfahrens in Höhe von 500 Euro gemäß § 7 Abs. 3 EisbEG zu Handen des Rechtsvertreters der Bf binnen 14 Tage bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Als Begründung für deren Anträge führen die Bf sodann in den Beschwerdegründen überblicksweise aus, es würden zwingende technische Gründe im Sinne des § 17 Oö. Starkstromwegegesetz für eine Enteignung nicht vorliegen, welche eine Enteignung gemäß § 17 Oö. Starkstromwegegesetz rechtfertigen würden und führen dazu aus, dass die Bf der belangten Behörde bereits verschiedene Varianten vorgestellt hätten, welche das Nichtvorliegen zwingender technischer Gründe belegen würden.
Es könnte nämlich das bestehende X Umspannwerk umgebaut bzw. erweitert werden oder wäre allenfalls auch ein Umbau direkt neben dem bestehenden Umspannwerk möglich.
Daher würde das Kriterium der zwingenden technischen Gründe für die Dienstbarkeitseinräumung oder jenes der unverhältnismäßigen Kosten für eine allfällige Verlegung im Sinne des § 17 Oö. Starkstromwegegesetz entfallen.

Eine entgegen den behördlichen Ausführungen dargebrachte Kostenanalyse hätte nämlich ergeben, dass etwa für eine 6 Kilometer lange Erdkabelstrecke, *„welche beim Projekt X – X erforderlich wäre",* sich Verkabelungskosten von ca. 5,5 Millionen Euro ergeben würden, weshalb die Äußerungen der Bf, die Gesamtkosten einer Verkabelung inklusive aller Nebenkosten wären nicht bzw. nicht unverhältnismäßig höher, *„auch von erheblicher Bedeutung seien".*
Auch verletze das gegenständliche Leitungsprojekt, wenn eben dazu alternativ auch ein 110 kV zweisystemiges Erdkabel möglich wäre, zweifellos Aspekte des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes, welches unnötige Verletzungen der Schutzgüter dieses Gesetzes zu verhindern hätte.
Es sei schließlich evident, dass ein Leitungsprojekt, welches in vermeidbarer Weise konkurrierende öffentliche oder private Interessen (Anmerkung: Für private Interessen wurden solche des Wertverlustes an den Liegenschaften genannt) verletze, nicht bewilligungsfähig sei, wenn das öffentliche Interesse an der Stromversorgung auch anderweitig befriedigt werden könne.
Aufgrund der großen Betroffenheit des Grundbesitzes der Bf könne keine Rede davon sein, dass eine Enteignung zwingend erforderlich sei und der mitbeteiligten Partei keine anderen Varianten offen stünden.

In den weiteren Beschwerdeausführungen wird sodann dezidiert auf das Gutachten des Sachverständigen für Entschädigungsfragen eingegangen und dazu überblicksweise ausgeführt, dass nach Ansicht der Bf jedenfalls zur Berechnung der Entschädigungshöhe die Differenzmethode anzuwenden wäre und nicht die Schätzpreismethode, weil der Verkehrswert der Liegenschaften durch einverleibte Dienstbarkeiten einen drastischen Wertverlust erleiden würde, welchem Umstand jedoch nur durch Anwendung der Differenzmethode durch Vergleich des Liegenschaftswertes vor und nach Errichtung der Leitungsanlage geeignet beizukommen wäre.

Auch seien unter Betrachtung aller vermögensrechtlichen Nachteile für die Bf auch sogenannte Nebenschäden zu berücksichtigen, welche insbesondere auch Wertverluste bei den nicht direkt betroffenen Grundstücken (im Sinne der Betrachtung eines wirtschaftlichen Zusammenhangs der zu entschädigenden Dienstbarkeit mit anderen Sachen der Bf) beträfe.
Dies würde zu einer Anrechnung von Wertverlusten von Liegenschaften der Bf in unmittelbarer Sichtweite der geplanten Freileitungstrasse führen, welche eindeutig als direkte Folge der Enteignung, die ohne Enteignungsmaßnahme eben nicht eintreten könnten, sich darstellten.
Ferner wären aufgrund des Gebotes der Berücksichtigung der objektiv-konkreten Berechnung von Enteignungsschäden im Ergebnis sowohl der Substanzverlust, als auch die Folgeschäden im Zusammenhang mit der Enteignung zu entschädigen. Dies würde zu einer zu berücksichtigenden (geringeren) Verkaufsmöglichkeit für die Bf und somit zu einer Berechnung und Anrechnung

jedenfalls des Teilverlustes am Verkehrswert der betroffenen Liegenschaften führen.

Übergetitelt mit *„angebliche Spärlichkeit von Judikatur*" führen die Bf sodann wiederum aus, dass insbesondere Verluste am Verkehrswert durch die von der Dienstbarkeit betroffenen Liegenschaften im Sinne von konkreten Auswirkungen der Enteignung auf das Vermögen der Bf hätten herangezogen werden müssen und hätten sich diese Berechnungen des (verringerten) Verkehrswertes auch auf die nicht betroffenen Grundstücksteile erstrecken müssen.
Dies durchaus auch in jenem Falle, was konzediert wurde, in welchem die prinzipielle Nutzung der Grundstücke beibehalten werden kann.
Der Gutachter hätte selbst ausgesprochen, dass die Liegenschaften der Bf eine Verkehrswertminderung erleiden würden, hätte dies jedoch sodann nicht weiterverfolgt – im Sinne einer tatsächlichen Berücksichtigung dieser Aspekte –, weshalb sein Gutachten schon aus diesem Grund widersprüchlich wäre.
Wenngleich auch der Gutachter schließlich in der Wahl seiner Methode frei sei, so müsse er sich doch in sachlicher Hinsicht davon leiten lassen, welche Methode den Umständen des Einzelfalles am besten gerecht würde, was jedoch eben zur Heranziehung von Minderungen des Verkehrswertes an den „Restliegenschaften" wie oben ausgeführt, führen würde.

Schließlich sei auszuführen, dass das gegenständliche Schätzungsgutachten somit in einem Ausmaße extrem mangelhaft (aufgrund insbesondere der dort durchgeführten Bewertung an Hand nicht gängiger Feststellungsmethoden) wäre, dass die Bf auch nicht gehalten gewesen wären, diesem auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten.
In einem weiteren Beschwerdepunkt wurde sodann die Zuerkennung der den Bf im Enteignungsverfahren aufgelaufenen Kosten in dort ausgewiesener Höhe von 1.524,86 Euro, in eventu die Zuerkennung einer Pauschalvergütung von 500 Euro begehrt und die oben schon dargestellten Anträge in der Beschwerde erhoben.

Mit Vorlageschreiben vom 27. September 2016 legte die belangte Behörde den Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor und führte überblickweise zur behaupteten Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aus, dass grundsätzlich auf die Feststellungen und Würdigungen im angefochtenen Bescheid hingewiesen werde.
Ferner wäre die vorgebrachte Thematik des öffentliches Interesses an der Leitungsanlage als solche bereits im starkstromwegerechtlichen Titelverfahren, welches rechtskräftig abgeschlossen wäre, abzuhandeln gewesen.
Auch wäre unter Bezugnahme auf die Beschwerdeausführungen zum Bewertungsgutachten festzuhalten, dass diesem durchaus schlüssigen und vollständigen Gutachten letztlich eben nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten worden wäre; in der Beschwerde selbst wäre wiederum keine

konkrete Auseinandersetzung mit diesem spezifischen Detailgutachten und dessen rechnerisch bewerteten Ansätzen erfolgt.

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Verhandlung für 31. Jänner 2017 anberaumt.

Unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung haben die Bf sodann mit Schreiben vom 25. Jänner 2017, eingelangt am 26. Jänner 2017 in der dortigen Stellungnahme ganz wesentlich ihr Beschwerdevorbringen (bzw. bereits jenes im erstinstanzlichen Verfahren gemachte) neuerlich wiederholt.
In der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführten mündlichen Verhandlung vom 31. Jänner 2017 hat die mitbeteiligte Partei sodann eine schriftlich vorbereitete Stellungnahme mit Datum 31. Jänner 2017 eingebracht und dort dessen kurzen Inhalt mündlich wiedergegeben.
Dort wurde neben Ausführungen zum öffentlichen Interesse und zum Bedarf an der gegenständliche Freileitungsanlage vorerst festgestellt, dass diese Umstände im Titelverfahren abzuhandeln gewesen wären, welche somit im nunmehrigen Enteignungsverfahren nicht beachtlich wären.
Zur Frage, ob die Einräumung einer Leitungsdienstbarkeit im Enteignungswege tatsächlich erforderlich wäre, wurde auf die Ausführungen des Amtssachverständigen Bezug genommen, welcher eben ausgeführt habe, dass bei der Inanspruchnahme von Grundstücken auf eine (Anm.: gegenüber dem genehmigten Projekt) andere Art und Weise es zu einer erhöhten Grundinanspruchnahme insgesamt neben diversen Kostensteigerungen käme, weswegen zwingende technische Gründe im Sinne des § 19 Oö. Starkstromwegegesetz jedenfalls eine Enteignung rechtfertigen würden.
Weiteres Vorbringen wurde sodann im Zusammenhang mit der kritisierten Entschädigungshöhe und insbesondere den vom Sachverständigen herangezogen Methoden zur Schätzung vorgebracht und dabei das Vorbringen der Bf hinsichtlich der Angemessenheit der Entschädigung auch dahingehend kritisiert, dass die dort angezogenen Fälle von vergleichbaren Entschädigungen, und zwar so, wie von den Bf gewünscht, mit dem gegenständlichen Fall aufgrund andersartiger Sachlage gar nicht vergleichbar wären und aus den von den Bf zitierten VwGH-Entscheidungen auch kein Schluss auf die betreffende Entschädigungsangelegenheit gezogen werden könne.
Noch einmal wurde darauf hingewiesen, dass insgesamt den Ausführungen des Schätzungssachverständigen nicht auf gleicher Ebene entgegengetreten worden wäre.

In der abgeführten mündlichen Verhandlung vom 31. Jänner 2017 wurden vom persönlich anwesenden Bf sodann wiederum etliche Aspekte der Notwendigkeit der Leitungsanlage und der gesamten Leitungsplanung der mitbeteiligten Partei im Hinblick auf einen Ausbau des 110-kV-Stromversorgungsnetzes vorgebracht und wiederum die Notwendigkeit der gegenständlichen Anlage in Frage gestellt,

zu welchem Umstand sich der beigezogene Amtssachverständige mit Darstellung von Aspekten zur Notwendigkeit der gegenständlichen Leitung im Hinblick auf elektrotechnische Gesetzmäßigkeiten, insbesondere der höheren Kurzschlussleistung eines 110-kV-Systems, äußerte.
Im Wesentlichen wurde von der belangten Behörde auf deren im Vorfeld erlassenen Errichtungs- und Betriebsbewilligungsbescheid und den gegenständlichen Enteignungsbescheid und von den Bf auf ihr gesamtes Vorbringen im schriftlichen Beschwerdesatz verwiesen.
Die vom Verhandlungsleiter nach näherer Erörterung gewährten Möglichkeit einer Einigung zwischen Bf und mitbeteiligter Partei wurde nach kurzer Diskussion der Parteien unter sich sodann von den Bf nicht nähergetreten und auch die Motive hiefür kurz beleuchtet.

II. Beweiswürdigung:

Der geschilderte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den Aktenunterlagen, so insbesondere dem Errichtungs- und Betriebsbewilligungsbescheid sowie dem Enteignungsbescheid der belangten Behörde und insbesondere den umfangreichen Sachverständigengutachten, welche im gegenständlichen Verfahren sowie auch im starkstromwegerechtlichen Errichtungs- und Betriebsbewilligungsverfahren von der belangten Behörde eingeholt wurden.
In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde wesentlich auf das Beschwerdevorbringen verwiesen und bestand offenkundig der Wille des anwesenden Bf, noch einmal die Notwendigkeit der Leitungsanlage und die planerischen Aspekte mit der mitbeteiligten Partei zu diskutieren.
Auf Aspekte, wie die Entschädigungshöhe und die Art der Enteignungsmaßnahme (beantragte Einräumung einer Leitungsdienstbarkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 lit. a Oö. Starkstromwegegesetz) wurde sodann vom anwesenden Bf nicht mehr eingegangen.
Bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurden sodann auch weiterhin kein Einigungswille bzw. das etwa beabsichtigte Herstellen einer Einigung klar bekundet und dabei vom anwesenden Bf eben auch das Motiv hiefür ansatzweise angedeutet.
Die entscheidungswesentliche Faktenlage im Hinblick auf die Entschädigungsvoraussetzungen war letztlich Ergebnis der nicht fachlich substantiell bestrittenen, nachvollziehbaren und sachlogischen Äußerungen beider beigezogenen Sachverständigen.
Somit ist insbesondere aufgrund der im gegenständlichen Verfahren zu beurteilenden Sachlage von einer einzuräumenden Leitungsdienstbarkeit in jenem, vom elektrotechnischen Amtssachverständigen dargestellten, Umfang, auszugehen und war deren prinzipielle Zulässigkeit sodann Gegenstand der weiteren rechtlichen Beurteilung.

III. Maßgebliche Rechtslage:

Dem Beschwerdefall liegt ein auf §§ 17 bis 19 Oö. Starkstromwegegesetz 1970 (LBGl. Nr. 1 aus 1971 idgF) gestützter Antrag auf Bestellung von Dienstbarkeiten an den Liegenschaftender Bf im Enteignungswege gemäß § 18 Abs. 1 lit. a Oö. Starkstromwegegesetz zu Grunde:

Die maßgeblichen Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

„§ 17
Enteignung

Wenn der dauernde Bestand der elektrischen Leitungsanlage an einem bestimmten Ort aus zwingenden technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die unverhältnismäßigen Kosten ihrer Verlegung die Enteignung erfordert, so daß mit den Leitungsrechten nach den §§ 11 ff. das Auslangen nicht gefunden werden kann, hat die Behörde über Antrag die Enteignung für elektrische Leitungsanlagen samt Zubehör einschließlich der Umspann-, Umform- und Schaltanlagen auszusprechen.

§ 18
Gegenstand der Enteignung

(1) Die Enteignung kann umfassen:

a) die Bestellung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen,

b) die Abtretung von Eigentum an Grundstücken,

c) die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung anderer dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist.

(2) Von Abs. 1 lit. b darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die übrigen in Abs. 1 angeführten Maßnahmen nicht ausreichen.

(3) Der Enteignungsgegner kann im Zuge eines Enteignungsverfahrens die Einlösung der durch Dienstbarkeiten oder andere dingliche Rechte gemäß Abs. 1 in Anspruch zu nehmenden unverbauten Grundstücke oder Teile von solchen gegen Entschädigung verlangen, wenn diese durch diese Belastung die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren würden. Würde durch die Enteignung eines Grundstückteiles dieses Grundstück für den Eigentümer die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, so ist auf dessen Verlangen das ganze Grundstück einzulösen.

§ 19
Durchführung von Enteignungen

(1) Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2003, sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:

a) Über den Inhalt, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung sowie über die Entschädigung entscheidet die Behörde.

b) Die Höhe der Entschädigung ist auf Grund der Schätzung wenigstens eines beeideten Sachverständigen im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid zu bestimmen; im letzteren Fall ist ohne weitere Erhebungen im Enteignungsbescheid ein vorläufiger Sicherstellungsbetrag festzulegen.

c) Jede der beiden Parteien kann binnen drei Monaten ab Erlassung des die Entschädigung bestimmenden Bescheides (lit. b) die Feststellung des Entschädigungsbetrages bei jenem Landesgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Der Bescheid der Behörde tritt hinsichtlich des Ausspruchs über die Entschädigung mit Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag an das Gericht auf Feststellung der Entschädigung kann nur mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgezogen werden; in diesem Falle haben, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die im Bescheid der Verwaltungsbehörde enthaltenen Entschädigungsbeträge als vereinbart zu gelten.

d) Ein erlassener Enteignungsbescheid ist erst vollstreckbar, sobald der im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid bestimmte Entschädigungsbetrag oder der im Enteignungsbescheid festgelegte vorläufige Sicherstellungsbetrag (lit. b) gerichtlich hinterlegt oder an den Enteigneten ausbezahlt ist.

e) Auf Antrag des Enteigneten kann an die Stelle einer Geldentschädigung eine Entschädigung in Form einer gleichartigen und gleichwertigen Naturalleistung treten, wenn diese dem Enteignungswerber unter Abwägung des Einzelfalles wirtschaftlich zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet die Behörde in einem gesonderten Bescheid gemäß lit. b.

f) Vom Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung einer elektrischen Leitungsanlage (§ 10) ist der Eigentümer des belasteten Gutes zu verständigen. Er kann die ausdrückliche Aufhebung der für diese Leitungsanlage im Wege der Enteignung eingeräumten Dienstbarkeiten bei der Behörde beantragen. Die Behörde hat über seinen Antrag die für die elektrische Leitungsanlage im Enteignungswege eingeräumten Dienstbarkeiten unter Vorschreibung einer der geleisteten Entschädigung angemessenen Rückvergütung durch Bescheid aufzuheben.

g) Hat zufolge eines Enteignungsbescheides die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück für Zwecke einer elektrischen Leitungsanlage stattgefunden, so hat die Behörde über binnen einem Jahr ab Abtragung der elektrischen Leitungsanlage gestellten Antrag des früheren Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers zu dessen Gunsten die Rückübereignung gegen angemessene Entschädigung auszusprechen. Für die Feststellung dieser Entschädigung gilt lit. c.

(Anm: LGBl. Nr. 72/2008)

(2) Die Einleitung und die Einstellung eines Enteignungsverfahrens, das sich auf verbücherte Liegenschaften oder verbücherte Rechte bezieht, sind durch die Behörde dem Grundbuchsgericht bekanntzugeben."

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Vorweg ist unabhängig von den konkreten Bestimmungen des Oö. Starkstromwegegesetzes zur Enteignung an sich auszuführen, dass eine Enteignung (nur) dann zulässig ist, wenn ein konkreter Bedarf nach Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Vorhabens besteht, wenn weiters das Objekt der Enteignung geeignet ist, diesen Bedarf unmittelbar zu decken und es schließlich unmöglich ist, den Bedarf anders als durch Enteignung zu decken (vgl. VwGH 21.3.2007, Zl. 2005/05/0297).

Die innere Rechtfertigung des in der Enteignung liegenden Eingriffes in das grundsätzlich als unverletzlich geschützte Eigentum liegt darin, dass die Erfüllung bestimmter, dem allgemeinen besten – d.h.: dem öffentlichen Interesse, dem öffentlichen Wohl – dienender und als solche gesetzlich festgelegter - Aufgaben, nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass eine Sache dem Eigentümer entzogen und auf die öffentliche Hand übertragen wird.
Das Institut der Enteignung führt zwangsläufig zu einer Vermögensverschiebung, dies ist jedoch nicht Zweck der Enteignung; die Enteignung hat von ihrer Anlage her nicht die Beschaffung von Vermögenswerten durch die öffentliche Hand zum Gegenstand, sondern ist ein Mittel, um der öffentlichen Hand die Erfüllung einer dem allgemeinen Besten dienenden öffentlichen Aufgabe zu ermöglichen, denn das öffentliche Interesse erfordert nur die Sache, nicht aber den Wert.
Dies ist auch der Grund dafür, warum der Verfassungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, es sei unzulässig, eine Enteignung vorzunehmen, wenn die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe, für die das Gesetz eine Enteignungsmöglichkeit vorsieht, nicht unmittelbar bevorsteht, weil noch nicht alle anderen Voraussetzungen für die Erfüllung der Aufgabe gegeben sind. Darin zeigt sich die Unzulässigkeit der sogenannten Enteignung auf Vorrat (VfSlg. 8981/1980; vgl. auch VwGH 9.9.2008, 2008/06/0076, mwN sowie *Korinek*, verfassungsrechtliche Grundlagen des Eigentumsschutzes und des Enteignungsrechts in Österreich in: *Korinek/Paula/Rummel*, Handbuch des Enteignungsrechts [1994] S. 22ff).

Wenn nun die Bf in ihrer Beschwerde mehrfach vorbringen, die gegenständliche Freileitungsanlage würde (unter hypothetischer Bezugnahme auf ein nicht näher ausgeführtes alternatives „Kabelprojekt") Kosten in solcher Höhe verursachen, welche im Vergleich zu den Gesamtkosten einer Verkabelung inklusive aller Nebenkosten deswegen nicht günstig wären, weil die Kosten für eine Verkabelung nicht bzw. nicht unverhältnismäßig höher liegen würden, als bei der geplanten Freileitungsvariante, so ist dazu auszuführen:
Eine Anlage, die dem öffentlichen Interesse an der Energieversorgung dient, ist bei Vorliegen einer starkstromwegerechtlichen Baubewilligung nicht mehr zu hinterfragen (zur vergleichbaren Bestimmung der §§ 17 ff Stmk. Starkstromwegesetz StWG 1971, VwSlg. 13.237 A/1990; VfSlg. 7878). Daher ist auch die Notwendigkeit der Stromversorgung als solche nicht mehr in Zweifel zu ziehen (vgl. VwSlg. 10.190 A/1980).

Somit steht das konkrete Vorhaben im Enteignungsverfahren nicht mehr zur Diskussion, was sowohl für die Ausführung der Leitungsanlage (als Freileitung), als auch für die konkrete Leitungstrasse gilt.
Ganz allgemein, jedoch ohne dass dies unmittelbare rechtliche Relevanz (worauf unten noch näher eingegangen wird) entwickeln würde, sei an dieser Stelle ausgeführt, dass die Argumentation mit einer hier nicht näher dargestellten Kabelvariante, welche in rechtlichem Sinne eine andere Anlage („Aliud") darstellt und somit gar nicht Gegenstand der Betrachtung sein kann, insoferne nicht überzeugend ist, als dass Kosten für Verkabelungen von Anlagen im 110-kV-Bereich aufgrund deren vergleichsweise aufwändigerer Ausführung erfahrungsgemäß wesentlich höher liegen werden, als jene von Freileitungsanlagen und ist auch die Inanspruchnahme von Grundstücken zwar eine andere, aber aufgrund der konkreten Verlegungsart im Betonbett im Boden keine geringere, dies auch angesichts des Umstandes, dass Kabeltrassen in aller Regel anderen Trassengesetzmäßigkeiten folgen und um etliches länger sein werden als relativ gerade geführte Freileitungsanlagen, weil bei Kabelverlegungen von der Leitungsgeraden in stärkerem Maße, als bei Freileitungen, abgegangen werden muss.
Eine direkte Relevanz kann aber aus der gegenständlichen Argumentation schon wegen des feststehenden öffentlichen Interesses an der konkreten Anlage eben nicht abgeleitet werden.
Im Einklang mit der Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 4.3.2008, Zl. 2005/05/0281) ist jedenfalls auszuführen, dass das verfahrensgegenständliche Projekt eine Freileitungsanlage bildet und somit auch keine Möglichkeit für die bewilligende Behörde bestanden hatte, etwa im Auflagenverfahren das „Aliud Verkabelungsprojekt" vorzuschreiben, weshalb die diesbezüglichen Ausführungen der Bf ins Leere gehen müssen.
Unklar bleiben sodann die Ausführungen in der Beschwerde, das Leitungsprojekt würde konkurrierende öffentliche oder private Interessen gravierend verletzen, weil eben die rechtskräftige Bewilligung nach dem Oö. Starkstromwegegesetz auch eine solche ist, welche auch und im besonderen Ergebnis einer Interessenabwägung nach § 7 Abs. 1 Oö. Starkstromwegegesetz ist, welche Abstimmung eindeutig auch erfolgt ist und daher auch die diesbezüglichen Interessen als entsprechend abgestimmt gelten können.

Was sodann das Beschwerdevorbringen unter Beschwerdepunkte 2. bis 7. des Beschwerdeschriftsatzes vom 16. September 2016 betrifft, so handelt es sich hier, wie in der Sachverhaltsfeststellung bereits eingehend ausgeführt, um ein solches Vorbringen, welches sich mit den vom Sachverständigen für Bewertungsfragen herangezogenen Methoden bzw. dessen Berücksichtigung (oder: „Nichtberücksichtigung") von Vermögensnachteilen konkret auseinandersetzt und wird dies vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als ein Angehen gegen die festgesetzte Höhe der Entschädigung angesehen, die jedoch aufgrund gegebener sukzessiver Kompetenz im Verwaltungswege nicht

mehr angefochten werden kann, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über diese Thematik auch nicht abzusprechen hatte.
An dieser Rechtslage hat sich auch durch Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nichts geändert.
Der klare Wortlaut von § 19 Abs. 1 lit. c Oö Starkstromwegegesetz schließt es somit auch nach Erlassung des Verwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes (LGBl. Nr. 90/2013) weiterhin aus, eine sukzessive Kompetenzabfolge zwischen den (sodann gegf. konkurrierenden) Gerichtstypen Zivilgerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit ohne ex lege Anordnung anzunehmen, ganz abgesehen von verfassungsrechtlichen Überlegungen im Zusammenhang.

Einzugehen war vom Landesverwaltungsgericht in der Folge auch auf das zumindest indirekt geäußerte Vorbringen der Bf in jene Richtung, welches die Erforderlichkeit einer Einräumung einer Leitungsdienstbarkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 lit. a Oö. Starkstromwegegesetz an den Grundstücken der Bf thematisiert, und zwar in jenem Sinne, dass etwa mit (bloßen) Leitungsrechten das Auslangen zu finden gewesen wäre:
Dazu ist auszuführen, dass die zwangsweise Einräumung von Leitungsservituten und eine entsprechende Eintragung einer Dienstbarkeit hiefür im Grundbuch dann keinen unverhältnismäßigen Eigentumseingriff darstellen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hiefür erfüllt sind:
Im Verfahren vor der belangten Behörde hat sich der elektrotechnische Amtssachverständige mit diesem Vorbringen auseinandergesetzt und ausgeführt, dass grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Freileitungsanlage ein Dienstbarkeitsstreifen, welcher durch nähere elektrotechnische Vorschriften bestimmt wird, erforderlich sei, weil Aspekte des ruhigen Bestandes und Betriebes der Anlage, der jederzeitigen Überprüfung, der Instandhaltung und Erneuerung der Anlage, der Entfernung der die Arbeiten und den sicheren Bestand der Freileitungsanlage hindernden oder gefährdenden Bäume, Sträucher und Äste, sowie Aspekte des jederzeitigen Betretens und Befahrens der leitungsgegenständlichen Grundstücke sowie der erforderlichen Arbeiten und Vorkehrungen, sowie jene der Unterlassung sämtlicher Handlungen, welche eine Beschädigung oder Störung der 110-kV-Freileitungsanlage zur Folge haben könnten, sowie ferner der Unterlassung der Errichtung von Baulichkeiten und Anlagen sonstiger Art, - die Einräumung einer Dienstbarkeit erforderlich machen würden.
Tatsächlich unterscheidet sich das Leitungsrecht im Sinne des § 17 Oö. Starkstromwegegesetz von einer Leitungsdienstbarkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 lit. a Oö. Starkstromwegegesetz unter anderem dadurch, dass einerseits die Grundbenützung durch ein Leitungsrecht nur unwesentlich behindert werden dürfte und es dementsprechend bei einer erheblichen Erschwerung oder bei der Unmöglichkeit dieser Nutzung sodann auch wieder entzogen werden könnte und eben keine Verbücherung erfolgt.

Jedoch wird ein Leitungsrecht dann nicht genügen, wenn technische oder wirtschaftliche Momente für den dauernden Bestand der elektrischen Leitungsanlage sprechen, welcher eben nur durch verbücherte Rechte sichergestellt werden kann (vgl. hiezu *Sladecek/Orglmeister*, Starkstrom-wegegesetz S. 96f).
Nun hat der Amtssachverständige für Elektrotechnik und Energiewirtschaft aber festgehalten, dass der dauernde Bestand der elektrischen 110-kV-Freileitungsanlage (konkret: sicherer und ungestörter Betrieb sowie dauernder Bestand) jedenfalls für eine derart wichtige Stromversorgungsanlage erforderlich sei und würden auch im Falle des Wegfallens eines eingeräumten Leitungsrechtes sodann die leitungsbautechnischen Aufwendungen für eine Abänderung (in trassenmäßiger Hinsicht) von der bewilligten Leitungsanlage derart hohe leitungsbautechnische Aufwendungen (durch die Errichtung größerer Winkelabspannmasten mit besonderen statischen Anforderungen an die Tragwerke und daraus resultierender) höherer Grundbeanspruchung erforderlich machen, dass die dadurch entstehenden Mehrkosten neben ungünstigen elektrotechnischen Momenten für die Einräumung einer Leitungsdienstbarkeit sprechen.
Der dauernde Bestand der elektrischen Leitungsanlagen mit Rücksicht auf die unverhältnismäßigen Kosten erfordere somit die Enteignung, womit aber gerade das wesentliche Kriterium für die Enteignung gemäß § 17 Oö. Starkstromwegegesetz erfüllt ist.
Es muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass, sofern die Voraussetzungen für eine Enteignung aber gegeben sind, ein (bloßes) Leitungsrecht (gar) nicht eingeräumt werden kann, weshalb es also weder vom Willen des Antragstellers (mitbeteiligte Partei) noch vom Ermessen der Behörde abhängt, ob im Einzelfall ein Leitungsrecht eingeräumt werden kann oder eine Enteignung in Form der Einräumung einer Leitungsdienstbarkeit nach § 18 Abs. 1 lit. a Starkstromwegegesetz.
Je bedeutender und aufwändiger also eine elektrische Leitungsanlage ist, desto eher werden technische Gründe deren ungestörte Belassung an einem bestimmten Ort erfordern oder werden die Kosten einer etwaigen Verlegung gegenüber den durchschnittlichen Kosten von Leitungsverlegungen unverhältnismäßig hoch sein, weswegen solche Anlagen gegen eine spätere Verlegung auch entsprechend gesichert werden müssen.
Es wird daher bereits bei Überlandleitungen mit einer Betriebsspannung von 30 kV oder darüber keinesfalls mehr mit Leitungsrechten das Auslangen gefunden werden können (wie *Sladecek/Orglmeister,* S. 97ff, ausführen).
Ferner ist sodann aufgrund der Vorschrift des § 18 Abs. 2 Oö. Starkstromwegegesetz von der mitbeteiligten Partei zu Recht die Bestellung von Dienstbarkeiten (in Abgrenzung etwa zur Eigentumsabtretung) beantragt worden, weil eben aufgrund der Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes von mehreren denkbaren Eigentumseingriffen, die zur Erreichung eines im öffentlichen Interesse gelegenen Ziels in Betracht kommen, nur jener

angewendet werden muss, der das gelindeste Mittel darstellt, weshalb Dienstbarkeiten der Vorrang vor der Abtretung von Eigentum an Grundstücken einzuräumen ist.
Tatsächlich rechtfertigt eine Überspannung eines Grundstückes im Regelfall den Eigentumsentzug nicht (*Neubauer/Onz/Mendel*, Starkstromwegerecht, Kurzkommentar, 2010 S. 180).

Auch ist ferner auszuführen, dass der Amtssachverständige für Elektrotechnik und Energiewirtschaft schon in der mündlichen Verhandlung vor der Erstbehörde die einschlägigen technischen Vorschriften (ÖVE/ÖNORM EN 50341 „Freileitungen über AC 45 kV") genannt hat, aus denen sich der beantragte Dienstbarkeitsstreifen (welcher durch die Grundrissfläche zwischen den äußersten ausgeschwungenen Leitungsseilen im betroffenen Spannfeld der zweisystemischen Ausführung der gegenständlichen 110-kV-Freileitung einschließlich eines zusätzlichen Sicherheitsstreifens unter Berücksichtigung des Mindestschutzabstandes gemäß Leitungsgruppe II der Leitungsbauvorschrift bestimmt wird) ergibt.
Dies war unwidersprochen jene Fläche, welche dem Schätzgutachten des Amtssachverständigen für Entschädigungsfragen auch zugrunde lag.
Diesem Umstand wurde im Übrigen in der Beschwerde auch nicht widersprochen, weshalb hierauf auch nicht näher einzugehen war.

Schließlich ist zu demjenigen Vorbringen im Beschwerdeschriftsatz, welches dort unter Punkt 8. einen Kostenersatz der Bf in Höhe von 1.524,86 Euro begehrt, auszuführen, dass zwischenzeitig die belangte Behörde mit Bescheid vom 23. Jänner 2017, GZ: AUWR-2015-260.135/32-Gu/Kj, einen Kostenbescheid in der gegenständlichen Enteignungssache erlassen hat, was diese bereits im in Beschwer gezogenen Bescheid vom 12. August 2016 (unter dortigen Spruchpunkt III.) einem gesonderten Kostenbescheid aufgrund des Umstandes, dass bis zum dortigen Zeitpunkt solche Kosten nicht vorgelegt wurden, vorbehalten hat.
In der Rechtsmittelbelehrung zum Kostenbescheid wurden die Bf über die Möglichkeit der Beschwerdeerhebung an das Verwaltungsgericht binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides belehrt, weshalb über derartige Kosten mangels Vorliegens einer diesbezüglichen Beschwerde auch nicht abzusprechen war.

Im Ergebnis erweist sich somit die in Beschwerde gezogene Entscheidung der belangten Behörde als frei von Rechtsirrtümern, war das Vorbringen der Bf somit nicht geeignet, Zweifel an deren Rechtmäßigkeit des Bescheides zu begründen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer einheitlichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer